

**Allgemeine Bedingungen der Gemeindewerke Trappenkamp
(GWT) über die Versorgung mit Wasser**
(einschließlich I. Nachtrag)

§ 1 - Allgemeines

- (1) Diese allgemeinen Versorgungsbedingungen gelten ergänzend zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und zum Wasserversorgungsvertrag. Sie gelten nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen und für die Vorhaltung von Löschwasser. In diesen Fällen ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Das gilt auch für die Wasserversorgung für vorübergehende Zwecke wie beispielsweise Bauwasser.
- (2) GWT ist berechtigt, diese allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.
- (3) Die aktuelle Fassung dieser allgemeinen Versorgungsbedingungen ist jederzeit unter www.gemeindewerke-trappenkamp.de abrufbar.

§ 2 - Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

- (1) Das Leistungsangebot der GWT zum Abschluss eines Versorgungsvertrages richtet sich an den jeweiligen Grundstückseigentümer, bei Miteigentum an jeden Miteigentümer. Mehrere natürliche Personen haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Der Vertragspartner informiert GWT, wenn er nicht Eigentümer oder Miteigentümer ist. Das gilt auch bei einer Änderung der Eigentumsverhältnisse.
- (3) Bei Wohnungseigentum richtet sich das Angebot an die Wohnungseigentumsgemeinschaft (WEG). Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, Vereinbarungen für und gegen die Wohnungseigentümer mit GWT abzuschließen und Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Gemeinschaft unverzüglich mitzuteilen. Wird kein Verwalter bestellt, sind die einem Wohnungseigentümer gegenüber abgegebenen Erklärungen auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtsverbindlich.
- (4) GWT ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen Versorgungsvertrag mit dem Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes sowie mit dem zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten abzuschließen. Soweit nichts

Anderes vereinbart ist, haften diese gesamtschuldnerisch mit dem Grundstückseigentümer.

- (5) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, richtet sich das Leistungsangebot an den Erbbauberechtigten.

§ 3 - Art und Umfang der Versorgung (§§ 4, 5 AVBWasserV)

- (1) GWT stellt Wasser zu diesen allgemeinen Versorgungsbedingungen zur Verfügung. GWT kann die Verwendung des Wassers mengenmäßig einschränken, auf bestimmte Zwecke beschränken oder vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies im Einzelfall zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung.
- (2) Die Weiterleitung von Wasser an Dritte ist gem. § 22 Abs. 1 AVBWasserV nur mit schriftlicher Zustimmung zulässig. Das gilt nicht bei der Weiterleitung an Mieter, Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte des angeschlossenen Grundstücks.
- (3) Der Kunde kann eine Erweiterung oder Änderung bestehender Versorgungsleitungen nicht verlangen.

§ 4 - Haftung (§ 6 AVBWasserV)

Für Schäden, die der Kunde nicht durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten bei der Belieferung erleidet, gilt § 6 AVBWasserV entsprechend. Das gilt auch in Bezug auf Dritte und die von Dritten erlittenen Schäden.

§ 5 - Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

- (1) Die beabsichtigte Anlage oder Änderung eines Hausanschlusses ist vom Kunden anzumelden.
- (2) Der Anmeldung müssen beigefügt werden:
 - a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage. Der Beschreibung ist eine Grundskizze im Maßstab 1:500 über das zu versorgende Grundstück beizufügen. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen und den maßstabgerechten Leitungsverlauf auf dem Grundstück enthalten;
 - b) den voraussichtlichen Wasserverbrauch (Versorgungseinheiten);
 - c) den Namen des zugelassenen Installateurs, durch den die Einrichtung innerhalb des Grundstückes ausgeführt werden soll;
 - d) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, für die auf dem Grundstück Leitungswasser verwendet werden soll; und

- e) falls der Kunde nicht der Eigentümer ist, die Verpflichtungserklärung des Eigentümers:
1. die Kosten für die Herstellung der Hausanschlussleitung, insbesondere auch die Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum zu übernehmen;
 2. GWT zur Vermeidung von Schäden alle Informationen über die Beschaffenheit des Grundstückes und über die baulichen Verhältnisse der vom Anschluss an die Versorgungsleitung betroffenen oder zu berührenden Gebäude zu geben bzw. zu beschaffen; und
 3. GWT von allen Ansprüchen freizuhalten, die aus der Verlegung oder Zuleitung der beantragten Hausanschlussleitung entstehen oder entstehen können, soweit ein Verschulden seitens GWT nicht vorliegt.
- (3) Die Stelle für den Eintritt der Hausanschlussleitungen in das Grundstück und deren lichte Weite bestimmt GWT; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- a) GWT lässt den Anschluss an die Versorgungsleitung und die Hausanschlussleitung bis zur Hauptsperrvorrichtung auf dem Grundstück ausführen.
 - b) Die Bedingungen zur Herstellung eines Hausanschlusses für Abnehmer, deren Grundstück oder Gebäude an der Straße oder Plätzen liegen, in denen noch keine oder nicht ausreichende Versorgungsleitungen verlegt worden sind, werden von Fall zu Fall festgelegt.
- (4) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar Verbindung mit der Versorgungsleitung haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. GWT behält sich jedoch bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, z. B. bei Kleinsiedlungen und ähnlichen Anlagen vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Hausanschlussleitung zu versorgen.
- (5) Wird ein Grundstück durch ein anderes versorgt oder ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen für die Unterhaltung und Benutzung der hierzu verlegten Leitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen werden. GWT behält sich vor, die Unterhaltungspflicht an gemeinsamen Hausanschlussleitungen im Einzelfall zu regeln.
- (6) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Herstellung, Unterhaltung und Prüfung Vereinbarungen mit GWT zu treffen.
- (7) GWT ist berechtigt, die Hausanschlussleitungen eines Grundstückes ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper zu entfernen oder zu verschließen, wenn seit länger als einem Jahr kein Wasser entnommen wurde. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bestimmungen für Neuanschlüsse.

§ 6 - Kundenanlage (§§ 12, 13 AVBWasserV)

Der Anschlussnehmer hat dafür zu sorgen, dass bei GWT vor Arbeitsbeginn die vorgeschriebenen Meldungen mit Plan eingereicht werden. Andere als vorschriftsmäßig gemeldete oder geprüfte Anlagen werden nicht an die Wasserleitung angeschlossen. Die Prüfung und Abnahme einer Anlage durch GWT befreit den ausführenden Installateur gegenüber dem Auftraggeber und Wasserabnehmer nicht von seinen Verpflichtungen zur vorschriftsmäßigen Ausführung der Arbeiten. GWT übernimmt für diese Arbeiten keine Haftung.

§ 7 - Messung (§ 18 ABWasserV)

- (1) Die Wasserzähler werden durch GWT aufgestellt und bleiben ihr Eigentum und werden gemäß der AVBWasserV unterhalten. GWT bestimmt Bauart, Größe und den Standort der Wasserzähler.
- (2) Auf Antrag des Anschlussnehmers wird auch der Einbau von Unterzählern zugelassen. Der Anschlussnehmer trägt in solchem Falle sämtliche Kosten der Unterzählerbeschaffung und des Einbaues; solche Unterzähler gehen in sein Eigentum über und werden von GWT weder unterhalten noch abgelesen.
- (3) Wasserentnahme, für die Gutschrift in irgendeiner Form erteilt wird, darf nur zu Verrieselungszwecken erfolgen (Garten, Rasen usw.).

§ 8 - Preise und Abrechnung

- (1) Es wird einmal pro Kalenderjahr abgerechnet, in der Regel im Januar des Folgejahres. GWT ist berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen.
- (2) GWT nimmt die in der AVBWasserV vorgesehen Möglichkeiten zu pauschaler Abrechnung wahr.
- (3) Wird Wasser unter Umgehung oder vor Anbringung des Wasserzählers oder in anderer Weise entgegen der Bestimmungen dieser Satzung entnommen, so ist GWT berechtigt, einen Durchschnittsverbrauch für die Dauer der unberechtigten Entnahme zugrunde zu legen, mindestens jedoch 100 cbm.

§ 9 - Laufzeit und Kündigung (§ 32 AVBWasserV)

- (1) Wenn der Kunde nicht Eigentümer ist, ist GWT berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach vorheriger Ankündigung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Eigentümer als Gesamtschuldner in die Vereinbarung eintritt.

- (2) Die vorstehende Regelung gilt bei Miteigentum, einer Wohnungseigentümergeinschaft oder vergleichbaren Eigentumsverhältnissen entsprechend.
- (3) GWT ist berechtigt, die Versorgung gem. § 33 Abs. 2 AVBWasserV einzustellen, wenn der Zutritt gem. § 16 AVBWasserV nicht gewährt wird.
- (4) Beim Wechsel des Eigentümers am Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug persönlich oder schriftlich bei GWT abzumelden. Zur Meldung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

§ 10 - Schlussbestimmungen

- (1) Diese Bestimmungen gelten ab 01.01.2017.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Änderungen dieser Bedingungen oder des Versorgungsvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Das gilt auch für eine Aufhebung und für diese Schriftformklausel.

Trappenkamp, den 09.12.2016

gez.

Harald Krille (L.S.)
(Bürgermeister)